

6. Regelung der Studierendenvertretung am Standort Brühl

- vom 15. Dezember 1995 -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlen	§ 6	Amtszeitende / Semesterende
§ 2	Aufgaben	§ 7	Absetzung des Sprecherausschusses
§ 3	Beschlussfähigkeit	§ 8	Zusammenarbeit
§ 4	Zusammenkünfte	§ 9	Inkrafttreten
§ 5	Räumlichkeiten		

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1995 hat der Präsident der FH Bund folgende Regelung der Studierendenvertretung für die in Brühl angesiedelten Teile der Fachhochschule in Kraft gesetzt:

§ 1 Wahlen

(1) Jeder Kurs wählt zu Beginn eines jeden Semesters eine(n) Kurssprecher(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in). Die Gesamtheit der Kurssprecher/-innen bildet die Kurssprecherversammlung.

(2) Die Kurssprecherversammlung wählt aus ihren Reihen einen Sprecherausschuss. Jeder der in Brühl vertretenen Fachbereiche und die Hauptstudienabschnitte des Fachbereichs AIV ist mit je einem Kurssprecher oder einer Kurssprecherin im Sprecherausschuss vertreten. Der Fachbereich öffentliche Sicherheit ist mit je einem Kurssprecher oder einer Kurssprecherin pro Abteilung vertreten. Die Mitglieder des Sprecherausschusses werden von der Kurssprecherversammlung getrennt gewählt, wobei für jede Position nur Angehörige des jeweiligen Fachbereichs kandidieren dürfen. Sollte ein Fachbereich bzw. ein Hauptstudiumsabschnitt des FB AIV nur mit einem Kurs vertreten sein, so wird dessen Kurssprecher oder dessen Kurssprecherin als Mitglied des Sprecherausschusses von der Kurssprecherversammlung bestätigt.

(3) Aus dem Kreis des Sprecherausschusses wählt die Kurssprecherversammlung eine(n) Vorsitzende(n) (=Studien-sprecher/in) nebst Stellvertreter(in).

(4) Die Wahlen finden geheim statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Kurssprecherversammlung auf sich vereinigt. Die Wahlversammlung ist mindestens eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt jedem Kurssprecher bzw. jeder Kurssprecherin schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Kurssprecherversammlung und die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden des Fachbereichs AIV in Fachbereichsrat und der Senat der FH Bund, diese als nichtstimmberechtigte Mitglieder, bilden zusammen die Studierendenvertretung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenvertretung vertritt die Interessen aller Studierenden in allen Angelegenheiten des Studiums und des Lebens auf dem Hochschulcampus.

(2) Die Studierendenvertretung dient der eigenen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Studierenden.

(3) Der Sprecherausschuss dient dem schnelleren Kontakt zu den Kurssprechern und Kurssprecherinnen und Studierenden der einzelnen Fachbereiche, dem besseren Informationsfluss und der effektiveren Arbeit. Er dient als Gesprächspartner für Präsidentin oder Präsident, Dozenten und Dozentinnen und Verwaltung in allen Fragen, die das Studium und seine Durchführung betreffen. Er hat Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Studierenden entgegenzunehmen, sie zu bearbeiten und/oder weiterzuleiten. Kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Interessen der Studierenden sind von ihm zu fördern, entsprechende Veranstaltungen zu organisieren bzw. zu unterstützen.

(4) Der Sprecherausschuss orientiert sich in seinen Entscheidungen an den vorher durch die Studierendenvertretung gefassten Beschlüssen. Er übernimmt die Aufgabe der Entscheidungsvorbereitung und erstattet der Studierendenvertretung über Entscheidungen und nach Sitzungen Bericht.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Studierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Sprecherausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Unter den Anwesenden muss jedoch der/die Studierendensprecher(in) oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) sein.

§ 4 Zusammenkünfte

(1) Die Studierendenvertretung wird in der Regel zu Beginn jeden Semesterperiodenabschnitts vom Leiter oder der Leiterin des Lehrorganisationsreferates in Absprache mit dem Fachbereich AIV zu einer allgemeinen Aussprache über organisatorische Angelegenheiten eingeladen. Diesen Termin kann die Studierendenvertretung auch für eigene Belange nutzen.

(2) Nach Bedarf beruft der Sprecherausschuss die Studierendenvertretung zu weiteren Versammlungen ein.

(3) Der Sprecherausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

(4) Der Sprecherausschuss kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen und zu den Sitzungen der Studierendenvertretung andere Personen einladen. Dies darf nicht zu einer ständigen Erweiterung dieser Gremien durch Personen führen, die im Rahmen der Studierendenvertretung nicht legitimiert sind. Ein generelles Mitberatungs- oder Stimmrecht darf ihnen nicht eingeräumt werden.

(5) Der Sprecherausschuss kann in besonderen Fällen zu Zwecken der Information und Meinungsbildung eine Vollversammlung der Studierenden einberufen.

§ 5 Räumlichkeiten

Für die Studierendenvertretung und Besprechungen des Sprecherausschusses ist ein bestimmter Raum vorzusehen.

§ 6 Amtszeitende / Semesterende

Die Amtszeit der Mitglieder der Studierendenvertretung endet für Kurssprecher und Kursprecherinnen des Grundstudiums mit dem Ende des Grundstudiums. Für die anderen Mitglieder mit Ablauf ihrer Amtszeit als Kurssprecher oder Kursprecherin bzw. Mitglied einer der in § 1 Abs. 5 bezeichneten Gremien.

§ 7 Absetzung des Sprecherausschusses

Der Sprecherausschuss kann insgesamt oder in Teilen von den Mitgliedern der Kurssprecherversammlung abgewählt und neu besetzt werden. Zur Absetzung bedarf es der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kurssprecherversammlung. Die Neubesetzung erfolgt gemäß § 1.

§ 8 Zusammenarbeit

Fachhochschule und Studierendenvertretung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Studierenden und zur Erfüllung der Hochschule obliegenden Aufgaben zusammen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung der Studierendenvertretung tritt am 15. Dezember 1995 in Kraft.